



# HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2023

## Kleine Anfrage

**Gerhard Schenk (AfD), Klaus Gagel (AfD), Andreas Lichert (AfD)  
und Volker Richter (AfD) vom 14.12.2022**

**Windenergieanlage Neu-Eichenberg**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Gemeinde Neu-Eichenberg, auf der Windvorrangfläche VRG ESW 07 RP Kassel, steht eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze mit Thüringen und ebenfalls am Rande des Grünen Bandes Hessen, vor der Inbetriebnahme. Wind-Atlas-Hessen: Typ Vestas V150; Gesamthöhe 244 m. Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet "Werra und Wehretal", das Vogelschutzgebiet „Werrabergland südwestlich Uder“ sowie den Naturpark „Eichfeld-Hainich-Werratal“ (beide in Thüringen). Sinn dieser Ausweisung ist die Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet. Störende Einflüsse durch neu errichtete Industrieanlagen, in diesem Falle einer Windenergieanlage, sind zu vermuten. Mit Schloss Arnstein in Hessen und der Burg Hanstein in Thüringen, sind zwei herausragende, in die Landschaft eingebettete Kulturdenkmäler betroffen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwieweit hat die Planung von Windvorrangflächen in Hessen eine Rolle bei der Flächenausweisung für das „Grüne Band“ eine Rolle gespielt?

Die im Regionalplan Nordhessen planerisch verankerten Vorranggebiete Windenergienutzung sind bei der Erarbeitung der Gebietskulisse für das geplante Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ nachrichtlich aufgenommen worden.

Frage 2. In welchem Rahmen findet ein konkreter Austausch von Gremien und Behörden bei der Einrichtung von Natur- und Vogelschutzgebieten zwischen Thüringen und Hessen statt?

Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten entlang der hessisch-thüringischen Grenze werden die angrenzenden Gebietskörperschaften im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten entlang der hessisch-thüringischen Grenze erfolgte eine Beteiligung im Rahmen der Gebietsmeldung der Länder an den Bund.

Frage 3. In welchem Rahmen findet ein konkreter Austausch von Gremien und Behörden bei der Genehmigung von Industrieanlagen im Grenzgebiet zwischen Thüringen und Hessen statt?

Frage 4. In welchen Gremien und Behörden werden störende Einflüsse durch Industrieanlagen im Grenzbereich zwischen Hessen und Thüringen besprochen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden einzelne Behörden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt. Im Rahmen dieses Verfahrens zur Windenergieanlage „Stürzlieder Berg“ wurden nachfolgende betroffene Fachbehörden auf thüringischer Seite beteiligt:

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld,
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege (Bereiche Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Archäologie) und
- Bauaufsichtsamt Landkreis Eichsfeld (hinsichtlich Beurteilung „Almas Höhe“).

Die Stellungnahmen dieser Behörden haben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung gefunden.

Störende Einflüsse wie Lärm oder Schattenwurf an Immissionsorten, die im Grenzgebiet liegen, werden durch Maßnahmen in Form von Nachweisen der Einhaltung des maximal zulässigen Emissionspegels und der Messung der Schattenzeiten begrenzt. Diese bundeseinheitlichen immissionsrechtlichen Beschränkungen sind im Verfahren Standard und benötigen keinen Abstimmungsbedarf zwischen den Ländern.

Frage 5. Wie wurde die Ablehnung der Errichtung der Anlage im Grenzgebiet seitens Thüringer Behörden begründet und mit welchen Argumenten wurde dieser Ablehnung entgegnet?

Wie der Begründung des Genehmigungsbescheides zu entnehmen ist, hat das thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege) Stellung zu dem Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens genommen. In dieser Stellungnahme sieht das Landesamt durch das Vorhaben die Kulturdenkmale Burgruine Hanstein, die Kirche Rimbach und die Kirchen in Hohengandern sowie Kirchgandern betroffen. Ebenso wird eine Störung der Raumwirkung des Burgenpaares Hanstein (Thüringen) und Ludwigstein (Hessen) angenommen.

Da die Stellungnahme nicht in der Form begründet war, dass darauf eine Ablehnung des Vorhabens rechtlich gestützt werden könnte, wurde die Behörde aufgefordert, ihre Ablehnung detaillierter und belastbarer zu begründen. Das Regierungspräsidium hat die eingehenden Stellungnahmen daraufhin überprüft und abgewogen, ob eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist oder nicht. In die Prüfung sind sowohl die für die denkmalschutzrechtliche Prüfung relevanten Unterlagen der Vorhabenträgerin (Visualisierungen), als auch die zum Vorhaben vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Denkmalschutzbehörden (Hessen und Thüringen) eingegangen. Weiterhin wurden in die Entscheidung die persönliche Inaugenscheinnahme einzelner Fotostandpunkte einbezogen.

Die Burgruine Hanstein liegt in einem Abstand von mehr als 3 km, die Burg Ludwigstein im Abstand von 5 km zu der Windenergieanlage.

Vom Burgturm der Burg Hanstein aus ist beim Blick in die Ferne die Windenergieanlage deutlich wahrzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung (Verblässung und Verbauung) und der dadurch immer kleiner wirkenden Windenergieanlage jedoch nicht gegeben.

Die Kirche Rimbach befindet sich im südlichen Hangbereich der Burgruine, sodass direkt von der Kirche keine Sichtbeziehung zur Windenergieanlage geben ist.

Die Kirche Hohengandern liegt ca. 1,8 km nordöstlich der hier zu beurteilenden Windenergieanlage. Die Kirche ist vollständig in den Ort eingebettet und von Bebauung umgeben. Aus der Ferne ist lediglich der Kirchturm über den Dächern des Dorfes zu erkennen. Wie aus der Analyse Hohengandern zu entnehmen ist, ist die Windenergieanlage über den Ort hinaus wahrzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Kulturdenkmal Kirche Hohengandern kann allerdings ausgeschlossen werden, da die Sicht auf diese fast komplett durch die bestehende Bebauung oder Bewuchs verdeckt ist.

Die Kirche Kirchgandern liegt ca. 3,5 km nordöstlich der hier zu beurteilenden Windenergieanlage. Ebenso wie die Kirche in Hohengandern, ist die Kirche in Kirchgandern in den Ort eingebettet. Vom Sichtpunkt Pferdeberg ist die Windenergieanlage am Horizont über dem Waldrand sichtbar. Der Blick auf den Ort mit dem Kulturdenkmal Kirche Kirchgandern ist durch Bewuchs eingeschränkt. Eine freie Sichtbeziehung ist nicht gegeben. Eine veränderte Wahrnehmung des Ortes Kirchgandern im Landschaftsbild kann nicht ausgeschlossen werden, eine erhebliche Betroffenheit von Einzeldenkmalen ist allerdings dadurch nicht gegeben. Das Landschaftsbild als solches ist nicht denkmalschutzrechtlich geschützt.

Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans wurde bereits eine dem Planungsmaßstab entsprechende Bewertung der Auswirkungen eines Windenergievorhabens auch für die Windvorrangfläche ESW/07 des Teilregionalplans Energie Nordhessen auf denkmalgeschützte Objekte in der Umgebung (auch in Thüringen) vorgenommen. Bereits im Rahmen der Abwägung zur Ausweisung der Windvorrangfläche führte z.B. die Berücksichtigung des 1 km-Abstandes zum regional bedeutsamen Kulturdenkmal „Schloss Arnstein“ zu einer Reduzierung des Vorranggebietes um 17 ha im westlichen Teil. Um eine bedrückende und damit überprägende Wirkung von Windenergieanlagen auf benachbarte Bau- und Kulturdenkmäler zu vermeiden, wurde bei allen bekannten regionalbedeutsamen Anlagen in Einzellage außerhalb von Ortschaften pauschal darauf geachtet einen Abstand von mindestens 1000 m zu wahren. Für überregional bedeutsame Denkmäler (u.a. Burg Hanstein (Thüringen)) wurde bei der Einzelfallprüfung für die Ausweisung des Regionalplans die Einhaltung von mindestens 2000 m berücksichtigt.

Eine Genehmigung ist nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (§ 18 Abs. 3 HDSchG) zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dieses verlangt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG sind bei allen Entscheidungen und Genehmigungen i.S. des HDSchG die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben zwar mit Beeinträchtigungen verbunden ist, die aber weder einzeln noch in der Gesamtheit geeignet sind, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu versagen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das überwiegende öffentliche Interesse nicht zuletzt auch durch den Teilregionalplan Energie Nordhessen mit der Ausweisung der Windvorranggebiete begründet ist, und dies nach einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG verlangt.

Frage 6. Welche öffentlich geäußerten Bedenken aus betroffenen Gemeinden gegen die Errichtung der Anlage in Bezug auf störende Einflüsse auf die denkmalgeschützten, exponierten Anlagen Schloss Arnstein (Entstehungszeit ab 1149) und Burg Hanstein (Entstehungszeit ab ca. 1070) sind der Landesregierung bekannt?

Hinsichtlich des Schlosses Arnstein wurden keine Bedenken im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgetragen.

Bezüglich der Burg Hanstein wurde vor allem auf die historische Bedeutung sowie Sichtbeziehungen (Raumwirkungen) hingewiesen. Vor allem die Raumwirkung des Burgenpaares Hanstein und Ludwigstein (Zwei-Burgen-Blick) wurde thematisiert.

Frage 7. Wie wurden im konkreten Genehmigungsverfahren der WEA in der Gemarkung Neu-Eichenberg die Belange des Vogel- und Naturschutzes auch über die Landesgrenze hinweg berücksichtigt?

In Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen (WEA) werden die Belange des Vogel- und Naturschutzes im Rahmen des Verfahrens – wenn erforderlich auch länderübergreifend – berücksichtigt, indem die Träger öffentlicher Belange (TöB) gehört werden. Ein solcher TöB ist u.a. die für das Naturschutzrecht zuständige Abteilung im Regierungspräsidium.

Frage 8. Was ist der Landesregierung über Proteste gegen die WEA im Gebiet ESW 07 bekannt?

Von einzelnen Anwohnern Thüringens wurden Bedenken im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgetragen. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbehörde ein Plakat mit der Aufschrift „HESSEN ENTSCHIEDET THÜRINGEN LEIDET WINDENERGIEANLAGEN AN DER GRENZE?“ bekannt, welches an der Landesgrenze aufgestellt wurde.

Frage 9. Wie ist der Kenntnisstand der Landesregierung bezüglich Klagen gegen die Errichtung besagter WEA?

Der Genehmigungsbehörde liegen derzeit keine Informationen über Klagen gegen den Genehmigungsbescheid vom 22. September 2022 vor.

Wiesbaden, 28. Dezember 2022

In Vertretung:  
**Oliver Konz**